

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	II-013/14
HA	

Geschäftsbereich: GB II

Fachbereich: 70

Termin der Tagung: 26.11.2014

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	14.10.2014	☒ Umwelt	11.11.2014
☒ Haushalt und Finanzen	18.11.2014	☒ Hauptausschuss	19.11.2014
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	13.11.2014	☒ Stadtverordnetenversammlung	26.11.2014
☐ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☒ Information an AG Ortsteile	20.11.2014
☒ Wirtschaft, Bau und Verkehr	12.11.2014	☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

5. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus mit der Entgeltliste

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus möge beschließen:

5. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus mit der Entgeltliste ab 01.01.2015

In Vertretung

Frank Szymanski

Holger Kelch
Bürgermeister

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:**1.Problembeschreibung:**

Mit der Abwassersatzung als sogenannte Rumpfsatzung ist im Rahmen der rechtlich zulässigen Regelungen im Land Brandenburg die privat-rechtliche Ausgestaltung der Aufgabendurchführung mittels allgemeiner Geschäftsbedingungen, hier in Gestalt der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus, möglich. Das Ortsrecht der Stadt Cottbus in Gestalt der Abwassersatzung für die Realisierung der hoheitlichen Aufgabe der Daseinsvorsorge, hier die Abwasserbeseitigung durch den Aufgabenträger Stadt Cottbus, und die Vertragsbedingungen für die privat-rechtliche Ausgestaltung der Durchführung der Abwasserbeseitigung in Form der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus unterliegen ständigen Veränderungen. Der Stadtteil Kiebusch unterliegt dem Satzungsrecht des Abwasserzweckverbandes Cottbus-Süd-Ost.

Am 18.12.2013 wurde die 4. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus mit der Entgeltliste für das Jahr 2014 in der Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Für die Nutzungsentgelte der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage ist nun eine neue Entgeltkalkulation für das Jahr 2015 zu erarbeiten.

Die ALBA Cottbus GmbH hat für das Jahr 2015 für die Transportleistungen eine Preisanpassung nach der Preisgleitklausel von -0,05% gegenüber dem Jahr 2014 angezeigt. Weiterhin werden für das Jahr 2015 Mengenänderungen in den einzelnen Sparten prognostiziert und es entstehen veränderte Gesamtkosten für die Durchführung der Abwasserbeseitigung (z.B. Verwaltungskosten).

Aus der Abrechnung der LWG für die Jahre 2012 und 2013 ergaben sich Nachberechnungen und Korrekturen der Entgelteinnahmen. Weiterhin ergab die Betriebsabrechnung der Jahre 2012/2013 in den einzelnen Sparten der Abwasserentsorgung Unter- und Überdeckungen, die im Entgelt 2015 zu berücksichtigen sind.

Im Ergebnis der Kalkulation sind nachfolgende Entgelte anzupassen:

Sparte	Entgelt					Entgelt gem.	Entgelt		Veränderung
	Ist	in €/m³				Kalk. 2014	2015 in €/m³		
						in € / m³			%
Zeitraum	ab 01.01.08	ab 01.01.09	ab 01.01.10	ab 01.01.11	2012/13	Kalk.2014	Kalk.2015	Differenz zu Entgelt 2014	
Mobile Entsorgung	beschlossen	beschlossen	beschlossen	beschlossen	beschlossen	beschlossen			
ASG Wohngr./ZASG	8,5	7,66	6,85	7,52	7,77	9,92	9,34	-0,58	-5,8
ASG Kleingärten	19,5	24,95	23,98	23,22	23,29	23,91	14,24	-9,67	-40,4
Kleinkläranlagen (KKA)	11,59	12,5	11,55	6,58	14,77	29,69	21,64	-8,05	-27,1
kanalgebundene Entsorgung	in € / m³ bzw.m² bei Ndw.								%
Schmutzwasserableitung u.-behandlung	3,35	3,64	3,96	3,70	2,81	2,81	3,03	0,22	7,8
direkte Einleitung KA	0,89	1,02	1,03	0,91	1,05	1,02	1,12	0,10	9,8
Niederschlagswasser	0,93	0,93	1,16	1,08	1,05	0,89	0,68	-0,21	-23,6
GWA unbehandelt	0,9	0,97	1,16	0,48	1,02	1,02	0,62	-0,40	-39,2
GWA behandelt	0,46	0,67	0,89	0,63	0,77	1,00	0,59	-0,41	-41,0

Die Beitragseinzahlungen aus der Veranlagung von Kanalanschlussbeiträgen sind bei der Berechnung des Benutzungsentgeltes für die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser in die leitungsgebundene zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage kostenmindernd zu berücksichtigen. Weiterhin fließen die Ergebnisse der überfraktionellen Arbeitsgruppe „ABK/Abwasserentgelte“ in die Kalkulation ein. Mit der weiteren Erhöhung des Anschlussgrades entsprechend der Umsetzung des Abwasserbeseitigungskonzeptes erfolgt auch weiterhin eine Überprüfung zur Möglichkeit der Einführung eines Einheitsentgeltes für die kanalgebundene Schmutzwasserbeseitigung und für die Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben/zentralen abflusslosen Sammelgruben auf Wohn- und Gewerbegrundstücken.

Fortsetzung auf Seite 4 → 2. Lösungsvorschlag

Finanzielle Auswirkungen:

Ja



Nein

1. Gesamtkosten:

Kosten: 13.600.585,01 €

Erlöse: 13.600.585,01 € aus Benutzungsentgelten und 5.600 € aus Verwaltungsgebühren

Aufwand entsteht in einer Höhe von 18.190.973,09 €, welcher gleichzeitig der Höhe der Auszahlungen und den direkten Kosten der Abwasserentsorgung entspricht.

Es ergeben sich aus der Kalkulation kostendeckende Entgelte in Höhe von 13.600.585,01 € im Jahr 2015. In gleicher Höhe ergeben sich die ansatzfähigen Kosten in der jeweiligen Jahresscheibe.

Der Haushalt 2015 ist entsprechend der erstellten Kalkulation (BAB 2015) anzupassen.

2. Sicherstellung der Finanzierung:

Die Sicherstellung der Finanzierung erfolgt über die Erhebung der kostendeckenden Abwasserentgelte.

3. Folgekosten:

2. Lösungsvorschlag**5. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus**

Das Entgeltaufkommen für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage soll die Kosten der Abwasserbeseitigung decken. Auf der Grundlage der Entgeltkalkulation (Anlage 2 ff) werden die kostendeckenden Entgelte in der Entgeltliste als Anlage zur AEB-A eingearbeitet. Durch den unmittelbaren Zusammenhang zwischen der AEB-A und der Entgeltliste wird die 5. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus notwendig (**Anlage 1**).

Mit der vorliegenden Entgeltkalkulation wird das Nutzungsentgelt für das Jahr 2015 ermittelt.

Die überfraktionelle Arbeitsgruppe „ABK/Abwasserentgelte“ folgt dem Vorschlag der Verwaltung auf Grund der Rechtsrisiken weiterhin von einer Einführung eines Einheitsentgeltes für die kanalgebundene Schmutzwasserbeseitigung und für die Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben / zentralen abflusslosen Sammelgruben auf Wohn- und Gewerbegrundstücken abzusehen.

3. Begründung:

Grundlage der Entgeltkalkulation sind das Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr.08] S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr.32]).

Die Entgelte für das Jahr 2015 wurden durch eine Kalkulation (kostendeckend – siehe HSK ab 2001 als Konsolidierungsmaßnahme) neu ermittelt. Die jeweiligen Kostenentwicklungen der vertraglich vereinbarten Entgelte (LWG und ALBA), der Verwaltungskosten und sonstigen Kosten werden hierbei berücksichtigt. Nähere Ausführungen werden zur Entgeltkalkulation in der Anlage 2 getätigt:

Für die Mengenansätze werden die Werte der vergangenen Jahre und die Vorausschau für das Jahr 2015 mit den heute schon erkennbaren Veränderungen als Ansatz gewählt (vgl. **Tabelle 1**).

Nach dem Abwasserbeseitigungskonzept, Fortschreibung 2011 sollte die kanalseitige Erschließung in den Ortsteilen zeitlich schneller vorangetrieben und im Jahr 2014 abgeschlossen werden. Es ist jedoch erkennbar, dass sich hinsichtlich der Fertigstellung der Neubaumaßnahmen zeitliche Verzögerungen ergeben, z.B. durch die zeitliche Zusammenlegung von Baumaßnahmen mit dem Straßenbau. Weiterhin sieht das Ergebnis der überfraktionellen Arbeitsgruppe „ABK/Abwasserentgelte“ weitere Erschließungsmaßnahmen in den Ortsteilen vor (z.B. Ströbitz), die bis zum Jahr 2016 realisiert werden sollen. Entsprechend der Herstellung der Entsorgungswirksamkeit der Grundstücke verschieben sich die Abwassermengen von der Sparte mobile Entsorgung ZASG/ASG in die kanalgebundene Schmutzwasserentsorgung. Die Mengen in der Sparte Schmutzwasser kanalgebunden bleiben dadurch nahezu stabil auf dem Niveau der Vorjahre.

AW -Umsatzmengen 2009- 2015**Tabelle 1:** Geplante Menge und Vergleich mit den Vorjahren

Sparte	Mengen- einheit	Ist 2009	Ist 2010	Ist 2011	Ist 2012	Ist 2013	Plan 2014	Plan 2015	Veränderung 2014 zu 2015
SW- Ableitung+ Behandlung	Tm ³	3.620,1	3.862,3	3.632,2	3.722,3	3.709,9	3.656,0	3.701,0	45,0
Direkteinleiter	Tm ³	0,1	-	-	-	-	1,0	1,0	-
ZASG und ASG	Tm ³	138,2	161,0	131,1	129,1	120,1	99,3	69,3	- 30,0
ASG-Kleingärten	Tm ³	1,7	1,7	1,7	1,6	1,6	1,7	1,7	0,1
KKA	Tm ³	1,1	0,5	0,5	0,4	0,5	0,8	0,6	- 0,2
GWA-behandelt	Tm ³	118,8	69,2	0,0	-	-	1,0	1,0	-
GWA unbehandelt	Tm ³	1,3	0,4	179,9	-	1,4	1,0	1,0	-
NW Grundstücke	Tm ³	1.439,1	1.440,1	1.403,9	1.437,9	1.431,0	1.425,0	1.425,0	-
NW Grundstücke (Fläche)	Tm ²	2.524,8	2.526,5	2.462,9	2.522,6	2.510,5	2.500,0	2.500,0	-
Menge in Tm³ *		5.320,5	5.535,3	5.349,3	5.291,3	5.264,5	5.185,8	5.200,6	14,8

Abkürzungen:

ASG Wohngr.

ZASG

ASG Kleingärten

KKA

SW-Ableitung und – Behandlung

Direkte Einleitung KA

Niederschlagswasser

GWA

Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben

Abwasser aus zentralen abflusslosen Sammelgruben

Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingartenanlagen und Wohn- und Wochenendsiedlungen

nicht separierter Klärschlamm aus Kleinkläranlagen

Kanalgebundene Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser

Direkteinleiter in die Kläranlage

Ableitung und Behandlung von Niederschlagswasser

Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen (GWA)-behandelt und unbehandelt

Im Ergebnis der Kalkulation ergibt sich für die Entgelte der Sparten der **mobilen Entsorgung** im Jahr 2015 eine Verringerung der Entgelthöhe. Die Ursache ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass die zu berücksichtigende Überdeckung aus dem Jahr 2012/2013 kostenmindernd wirken.

Die Mengenverringerung, die mit der Umsetzung des Abwasserbeseitigungskonzeptes einhergeht, führt zu einer Kostensteigerung der spezifischen Entsorgungskosten entsprechend der vertraglichen Bindungen mit der ALBA Cottbus GmbH. Entsprechend des § 18 Abs. 7 des Vertrages mit der ALBA Cottbus GmbH wurden die Entsorgungsentgelte im Einvernehmen mit der ALBA Cottbus GmbH angepasst. Die Preisanpassung der ALBA Cottbus GmbH und die anzurechnende Überdeckung aus der Betriebsabrechnung 2012/2013 tragen maßgeblich zur **Entgeltreduzierung** für die Entsorgung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben (**ASG**) von derzeit 9,92 €/m³ auf **9,34 €/m³**.

Das Entgelt für die mobile Entsorgung des nicht separierten **Klärschlammes aus Kleinkläranlagen** verringert sich trotz der Berücksichtigung der Unterdeckung aus den Jahren 2012/2013 von 29,69 €/m³ im Jahr 2014 auf **21,64 €/m³** im Jahr 2015. Dies betrifft ca. 400 Eigentümer von Kleinkläranlagen, die durchschnittlich 1 mal im Jahr 1,5 m³ nicht separierten Klärschlamm aus der Kleinkläranlage entsorgen lassen.

Das Entgelt für die mobile Entsorgung von Schmutzwasser aus den abflusslosen Sammelgruben in **Kleingartenanlagen** reduziert sich auf Grund der Überdeckung und den Nachberechnungen aus den Abrechnungsjahren 2012/2013 um 40,4 % von 23,91 €/m³ auf **14,24 €/m³**.

In den **kanalgebundenen** Sparten zeigt sich in der Sparte Schmutzwasserableitung und –behandlung eine Entgelterhöhung von 2,81 €/m³ auf **3,03 €/m³**. Die Entgelterhöhung resultiert aus der Gesamtkostenerhöhung bei einer nahezu stabilen Schmutzwassermenge im Vergleich der vergangenen Jahre.

Kostenreduzierend wirken sich die Beitragseinzahlungen aus der Beitragsveranlagung aus, die bei der Kalkulation der Entgelte zu berücksichtigen sind. Nach § 6 Abs. 2 Satz 5 KAG bleibt der aus Beiträgen aufgebrauchte Eigenkapitalanteil bei der Ermittlung der Verzinsung und der Abschreibungen außer Betracht.

In der Sparte **Niederschlagswasser** wirkt sich die Überdeckung aus den Jahren 2012/2013 entgeltmindernd mit einer **Reduzierung** um 23,6 % auf **0,68 €/m²** aus. Weiterhin wurden für die Niederschlagswasserabgabe Teilabhilfebescheide erstellt, die zu einer geringeren Niederschlagswasserabgabe und zu einer Teilrückerstattung für vergangene Jahre führten. Aus diesem Grund war ein Ertrag in der Betriebsabrechnung 2012/2013 in Höhe von 229.851,47 € zu berücksichtigen.

Entgeltreduzierungen sind in der Sparte Grundwassereinleitungen aus Grundwasserabsenkungen (GWA) behandelt (mit 41%) und unbehandelt (mit 39,2%) auf Grund der Anrechnung der Überdeckung aus den Betriebsjahren 2012/2013 zu verzeichnen.

Die Betriebsabrechnung 2012/2013, die auf Grund der 2-Jahreskalkulation auch für 2 Jahre zu erstellen ist, weist für den Betrieb Abwasserbeseitigung insgesamt eine Überdeckung aus. In den einzelnen Sparten zeigen sich sowohl Überdeckungen als auch Unterdeckungen, die in der Entgeltkalkulation 2015 in den Sparten (siehe BAB-Kalkulation 2015) zum Ansatz gebracht werden.

Gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG **müssen** Kostenüberdeckungen und **können** Kostenunterdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden.

Der Überdeckungsausgleich liegt somit nicht im Ermessen des Einrichtungsträgers, da Kostenüberdeckungen ausgeglichen werden müssen (= Muss-Vorschrift). Der Ausgleich der Unterdeckung liegt im Ermessen des Einrichtungsträgers.

Der Ausgleich der Überdeckung und Unterdeckung gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG wird in der Kalkulation 2015 berücksichtigt und spartengenau angerechnet. Die Zuordnung ist Bestandteil des ermittelten Entgeltsatzes für das Jahr 2015 und damit Gegenstand der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung.

Zum Nachweis der Überdeckung und Unterdeckungen in den jeweiligen Sparten in der Betriebsabrechnung 2012/2013 ist in der Anlage 6 der „Betriebsabrechnungsbogen 2012/2013“ beigefügt (einschließlich der IST-BAB's 2012 und 2013 als Anlage 7 und 8).

Anlagen:

1. 5. Änderung der AEB-A mit der Entgeltliste
2. Erläuterungen zur Entgeltkalkulation 2015
3. Aufteilung des Leistungsentgeltes 2015 an die LWG (Marktpreis Betrieb) gemäß Äquivalenzziffernkalkulation
4. Aufteilung des Selbstkostenfestpreises Neuinvestitionen 2015
5. Kalkulation 2015
6. Betriebsabrechnungsbogen 2012/2013 (IST-BAB)
7. IST-BAB 2012
8. IST-BAB 2013